



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Haserl's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 19. Mai.

A. Amtlicher Teil.

Nach der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 16. April d. Js. betreffend die Ausführung des Abschnitts IX des Seeeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900, abgedruckt in der Beilage zu Stück 19 des Königl. Regierungsamtsblatts zu Köslin haben die Ortsbehörden die nach dem Muster B und C vorgeschriebenen und aufzustellenden Nachweisungen für 1902 bis zum 20. Mai d. Js. für die folgende Jahre regelmäßig bis zum 1. Februar jeden Jahres an mich einzureichen.

Indem ich hierdurch nochmals auf obige Bekanntmachung hinweise ersuche ich den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die Nachweisungen nach den vorgeschriebenen Mustern nunmehr sofort aufzustellen **und mir spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen** da die Gesamtnachweisung des Kreises dem Herrn Regierungspräsidenten pünktlich bis zum 1. Juni d. Js. eingereicht werden muß.

In denjenigen Bezirken, in welchen Personen, die im Laufe des verflossenen Jahres, gleichviel wie lange im Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie in der See- und Küstentfischerei beschäftigt waren nicht zu zählen sind, ist von den betr. Ortsvorständen in obiger Frist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Rummelsburg, den 18. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Die Herren Amts- und Ortsvorsteher des Kreises weise ich auf die unterm 7. März 1903 vom Herrn Oberpräsidenten erlassenen, Stück 17 des Regierungsamtsblatts als Sonderbeilage beigegebenen Polizeiverordnungen betr. die Baupolizeiordnungen für die Städte und das platte Land der Provinz Pommern hin.

Der Grund in der raschen Aufeinanderfolge dieser Polizeiverordnungen beruht nicht in der wesentlichen Abänderung der bisherigen Verordnungen vom 25. April 1899, sondern in dem Umstande, daß der besseren Uebersicht wegen die Form von neuen Polizeiverordnungen statt von Nachträgen gewählt worden ist.

Rummelsburg, den 16. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Invaliditätsversicherung.

In zwei Fällen sind Arbeitgeber, die es unterlassen hatten, für Versicherte genügend Beitragsmarken zu verwenden, von den ordentlichen Gerichten zur Zahlung der den Versicherten entgangenen Renten rechtskräftig verurteilt worden, nachdem letztere mit ihren Rentenansprüchen wegen Nichterfüllung der Wartezeit von der Landes-Versicherungsanstalt abgewiesen worden waren.

Rummelsburg, den 15. Mai 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Impfreiseplan
des Impfarztes Dr. Evers-Alt Kolziglow. 3. Impfbezirk.

Namen der Ortschaften.	Die Impfung findet statt				Die Besichtigung findet statt							
	am		in		am		in					
Reddies Gut u. Gem.	29. Mai cr.	früh	7	Uhr	Reddies	5. Juni cr.	früh	7	Uhr	Reddies		
Berfin Gut u. Gem.	"	"	"	9	"	Berfin	"	"	"	9	"	Berfin
Darselow Gut u. Gem.	"	"	"	11	"	Darselow	"	"	"	11	"	Darselow
Alt-Kolziglow Gem.	"	"	nachm.	2	"	Alt-Kolziglow	"	"	nachm.	2	"	Alt-Kolziglow
Barnow Gut	"	"	"	2	"		"	"	"	2	"	
Reinfeld B. Gut u. Gem.	"	"	"	4	"	Reinfeld B.	"	"	"	4	"	Reinfeld B.
Neu-Kolziglow Gut u. Gem.	30.	"	vorm.	8	"	Neu-Kolziglow	6 Juni cr.	vorm.	8	"	"	Neu-Kolziglow
Boberow Gut u. Gem.	"	"	"	10	"	Boberow	"	"	"	10	"	Boberow
Zettin Gut u. Gem.	"	"	"	11 $\frac{1}{2}$	"	Zettin	"	"	"	11 $\frac{1}{2}$	"	Zettin
Starkow Gut u. Gem.	"	"	nachm.	2 $\frac{1}{2}$	"	Starkow	"	"	nachm.	2 $\frac{1}{2}$	"	Starkow

Vorstehenden Impfreiseplan bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die im Kreisblatt Nr 37 pro 1903 enthaltenen Bestimmungen vom 4. Mai cr. genau zu beachten und zur Ausführung zu bringen.
Rummelsburg, den 15. Mai 1903.

Der Landrat. J. B. am Ende, Kreis-Sekretär.

Steckbrief.

Die Fürsorge-Böglinge **Gottlieb Matscholl**, **Albert Schmittowski**, sind heute Nachmittag von der Arbeit auf dem Felde des Gutes **Giegel** entwichen. Es wird um Festnahme der Entwichenen und telegraphische Benachrichtigung ersucht.

Personalbeschreibung.

Familienname: **Matscholl**,
Vorname: **Gottlieb**.
Geburtsort: **Danzig**.
Geburtsstag: **7. Juli 1885**.
Größe: **1,67 m**
Gestalt: **mittelgroß**.
Besondere Kennzeichen: **Tätowierung auf der linken Hand zwischen Daumen und Zeigefinger 1 Anker, am Mundwinkel rechts an der Oberlippe eine Schnittnarbe.**

Familienname: **Schmittowski**,
Vorname: **Albert**.
Geburtsort: **Danzig**.
Geburtsstag: **9. April 1886**.
Größe: **1,67 m**
Gestalt: **groß, kräftig**.
Besondere Kennzeichen: **Tätowierung linke Handrücken menschliche Finger mit Krone, rechte Handrücken Anker und Stern.**

Bekleidung sämtlicher Böglinge: **Bavariaanzug**.
Konitz, den 7. Mai 1902.

Der Direktor
der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt.
Grafebert.

Vorstehendes bringe ich hierdurch den Polizeiorganen des Kreises zur Kenntnis.
Rummelsburg, den 11. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind folgende Termine angesetzt worden:

1. auf Freitag, den 26. Juni d. Js. Vormittags 7 Uhr in Stolp vor der dortigen Prüfungskommission,
2. auf Freitag, den 26. Juni d. Js. Vormittags 7 Uhr in Neustettin vor der dortigen Prüfungskommission,
3. auf Freitag, den 26. Juni d. Js. Vormittags 7 Uhr in Köslin vor der dortigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich spätestens bis zum 10. Juni d. Js. unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtscheins und etwaiger Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission, und zwar

- zu 1 bei dem königlichen Kreisarzt Eichbaum in Stolp,
- zu 2 bei dem königlichen Kreisarzt Kunert in Neustettin,
- zu 3 bei dem königlichen Departementstierarzt Briegmann in Köslin zu melden.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der sich Meldende sich schon einmal der Prüfung — erfolglos — unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung sowie über die Berufstätigkeit nach jenem Zeitpunkte beizubringen.

Die Prüfung darf nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach dem Zeitpunkte der vorangegangenen Prüfung wiederholt werden.

Köslin, den 11. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident. Graf von Schwerin.

Der Kommerzienrat Georg Bürenstein zu Berlin hat von dem Professor Hanns Fechner Portraits Ihrer Majestäten des Kaisers und Königs sowie der Kaiserin und Königin malen und in seiner Kunstanstalt vervielfältigen lassen. Diese farbigen Reproduktionen haben den lebhaften Beifall Seiner Majestät gefunden. Allerhöchstdieselben würden eine möglichst weite Verbreitung der Bilder gerne sehen, da diese durch ihre gute Ausführung und ihren wohlfeilen Preis, der Preis beträgt für ein Bild 1 Mark, als Zimmerjammuch einen vorzüglichen Erfolg für die in Stadt und Land zahlreich vorhandenen minderwertigen Bildnisse Ihrer Majestäten bieten. Ich kann daher den vorgenannten Bildnissen im diesseitigen Kreise nur die weiteste Verbreitung wünschen und bin bereit Bestellungen auf diese Bilder bis zum 1. August d. Js. entgegen zu nehmen.

Rummelsburg, den 16. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Der Kontrolbeamte der Landesversicherungs-Anstalt Sachsen-Anhalt Arthur von François zu Salzwedel hat Erläuterungen des Invalidenversicherungs Gesetzes vom 13. Juli 1899 zum praktischen Volksgebrauch zusammengestellt.

Ich halte diese Zusammenstellung wegen ihrer klaren und gemeinverständlichen Fassung für sehr geeignet zum praktischen Gebrauche und kann dieselben zur Anschaffung seitens der Versicherten nur empfehlen.

Der Preis stellt sich für das Einzel Exemplar auf 25 Pf. bei Bestellungen über 8 auf 20 Pf., über 20 auf 15 Pf., über 50 auf 12 Pf., über 100 auf 10 Pf. pro Exemplar.

Bei Bestellungen über 20 erfolgt portofreie Zusendung.

Den Herren Amts- Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird in den nächsten Tagen ein solches Heft zur Kenntnissnahme und Benutzung in vorkommenden Fällen von hier aus zugesandt werden. Das Heft ist aufzubewahren.

Rummelsburg, den 16. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Vollversammlung
des Vereins der Konservativen
der Kreise Schlawa, Rummelsburg, Bütow,
Mittwoch, den 20. Mai d. J.,
vormittags 11 Uhr
im Rittschen Saale in Schlawa.

Tagesordnung:

1. Wahl des zum Abgeordneten für den Reichstag Verzuschlagenden
2. Ansprache des ernannten Reichstagskandidaten.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses.
General von Lettow-Gr.-Reetz.

Aachener und Münchener Feuer-Ver- sicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1825.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft am 31. Dezember 1902 ergibt sich aus dem nachstehenden Auszug aus dem Rechnungsabschluss für das Jahr 1902.

Grundkapital	Mk. 9,000,000.—
Prämien-Einnahme für 1902	" 20,624,527.30
Zinsen-Einnahme für 1902	" 690,480.96
Prämien-Ueberträge	" 8,813,855.54
Uebertrag zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse	4,000,000.—
Kapital-Reservefonds	" 900,000.—
Dividende-Ergänzungsfonds	" 600,000.—
Spar-Reservefonds	" 1,297,627.50
	Mk. 45,926,191.30

Versicherungen in Kraft am Schlusse des Jahres 1902	Mk. 10,356,910,586.—
An Entschädigungen wurden von der Gesellschaft im Jahre 1902 gezahlt	" 10,603,338.79
Seit ihrem Bestehen wurden von der Gesellschaft für Schäden überhaupt bezahlt	" 226,579,429.30
Für gemeinnützige Zwecke verwendete die Gesellschaft seit ihrem Bestehen die Summe von	" 33,226,652.97

Die Gesellschaft betreibt außer der **Feuer-Versicherung** auch die

Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl.

Der Abschluss einer solchen Versicherung wird für die beginnende **Reise-Saison** besonders empfohlen.

Rummelsburg, den 1. Mai 1903.

Der Agent der Gesellschaft
H. Kindler, Mühlebesitzer in Rummelsburg.

Ein Versuch mit Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauerndem Bezug.

Jos. Kitscher, Thee-Großhandlung Berlin SW. 47.
Niederl. bei F. Wolff, Apotheker,
Rummelsburg i. Pom.

Herm. Neuber's diätisches
althewährte Mittelgeg.
Brustbonbons Husten
u. Heiserkeit.

Bestandtheile: Mel. Extr. Malti, Anis
Cachou, Plantaginis.

Preis pro Packet 40 Pfennig.
Zu haben in Rummelsburg in der
Apotheke von Fr. Wolff.

Mit 12 Mark

kann sich jedermann (Herr oder Dame) hohen Verdienst und angenehme Existenz gründen. Täglicher reiner Verdienst mindestens 10 bis 15 Mark. Risiko vollständig ausgeschlossen, da im nicht zuzagenden Falle der gezahlte Betrag gegen Rückgabe des gelieferten Materials sofort zurückgezahlt wird. Arbeit besteht in Austragen von Briefen und Entgegennahme von Bestellungen auf Artikel welche von jeder Familie sehr gern gekauft werden. Nähere Auskunft erteilt bereitwilligst gegen Einsendung von 10 Pfg. für Rückporto.

Rob. Haugwitz
Berlin-Nigsdorf Erkstraße 5.

Wie erhält man eine Wirthschafts- Concession?

Wegweiser mit Eingaben-Entwürfen an die Behörden für Alle, welche sich als Restaurateur etc. etablieren wollen. Unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Interessenten. Gegen Einsendung von Mk. 1,20 franko durch Stella-Berlag in Oberwalde oder durch jede Buchhandlung.

Rheumatismus=

und Gicht-Kranken teilt unentgeltlich mit, was ihrer lieben Mutter nach jahrelangen gräßlichen Schmerzen sofort Binderung und nach kurzer Zeit vollständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermelcherstr. 11/1.

Nur an den 3 Pfingstfeiertagen

bin ich auf Wunsch wieder in Kummelsburg Pommercher Hof zur Anfertigung photographischer Aufnahmen anwesend. Um zahlreichen Zuspruch bittet

Arthur Rogorsch,
Photograph aus Danzig.

In meine Verlage erschien soeben
die neue

Baupolizei- Ordnung

für die Städte
vom 7. März 1903 (Preis 25 Pf.)

sowie die neue

Baupolizei-Ordnung

für das platte Land
vom 7. März 1903. (Preis 25 Pf.)

Otto Hasert's

Buchhandlung.

Wer sich vor Schaden bewahren
will, gebrauche nur

Rapid

Mittel g. Durchfall d. Kälber u. Fohlen.
Tierärztlich auf das eingehendste erprobt und
auf das Märmste empfohlen. Dürft in keiner
Bisigkeit fehlen, wo Jungvieh gezogen wird,
denn zwischen Erkrankung u. Tod der Tiere liegt
oft nur eine kleine Spanne Zeit.

Rapid

hat sich in der Praxis glänzend bewährt, was
viele Anerkennungen beweisen. Ein Versuch
führt unbedingt zu dauernder Kundenschaft. Erfolg
garantiert. Haltbarkeit unbegrenzt. Preis per
Flasche, für mehrere Fälle reichend, nur

Mark 3,00 incl. Porto.

Bersht. geg. Nachn. od. Vereinsfndg. b. Betrages
Osc. Tischbein, Hannover No. 18

Bestandteile: Flor. Chamomill., Tinct.
Valerian., Tinct. Ophi., Spirit. aeth.,
Acid. tannic., Thymol, Infus.

Rügenwalde, den 4. April 1903.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend den 6. und Sonntag den 7. Juni d. J.
findet hierselbst eine

Gruppenschau (Tierchau)

der Pommerischen Landwirtschaftskammer

verbunden mit einer Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und
Geräte, sowie gewerblicher Gegenstände statt.

Zur Prämierung sind über 2000 Mark vorhanden nebst Di-
plomen, Medaillen und sonstigen Auszeichnungen.

Anmeldungen werden durch den Geschäftsführer des Ausschusses,
Herrn Bürgermeister **Junge** oder durch seinen Vertreter, Herrn
Gerichtsschreiber **Krafft** zu Rügenwalde bis zum 25. Mai d. J.
schriftlich und mündlich entgegengenommen. Von denselben Herren
sind auch die Ausstellungsbedingungen gratis zu beziehen.

Der geschäftsführende Ausschuss der Ausstellung.

Gewinnziehung

der berühmten

Marienburger Geld-Lotterie

schon 25. 26. 27. Mai

Hauptgewinne Mk. 60000, 50000, 40000, 30000, u. s. w. zu-
sammen 8840 Geldgewinne mit Mk. 355000 ohne Abzug zahlbar.

Man abonniere auf einen dieser Haupttreffer u. erwerbe schnell ein
Glücksloos für nur 3,30 Mk. für Porto u. Liste extra
Nachnamebestellungen 20 Pf. extra.

Nur für die bis 18. Mai einlaufenden Bestellungen kann Garantie
prompter Lieferung übernehmen, nachdem sind diese beliebten Geld-
Loose voraussichtlich wieder vergriffen!

Pferde Loose

a 1 Mk., 11 Stück 10 Mk.,

Ziehung am 19. u. 27. Mai, halte vorräthig.

Bestellungen auf Loose I. Classe der
Königl. Preussischen Klassen Lotterie
nehme schon jetzt entgegen.

Carl Heintze

Deutsche Lotterie-Bank

Berlin Postamt 7, Unter den Linden 47.

Carl Block, Schlawe i. Pom.

Chemisch trockene Reinigungs- Anstalt, Dampf-Kunstfärberei

für alle Arten unzertrennter und zertrennter Garderobe.

Der Neuzeit entsprechend eingerichtet.

Prompte und sauberste Bedienung bei billiger Preisstellung.

Porto und Verpackung wird nicht berechnet.

Rummelsburger
Stadtmühle.

Mittwoch, den 20. Mai

eröffne ich

Bahnhofstraße Nr. 45

(gegenüber Hôtel Schegner)

eine

Niederlage

meiner Mühlenfabrikate.

H. Kindler.

Extra-Blatt

zum

Rummelsburger Kreisblatt.

N^o 40.

Rummelsburg, den 16. Mai

1903.

Zu Anschluß an meine Bekanntmachung im Extrablatt zu Nr. 38 des Rummelsburger Kreisblattes bringe ich nachstehend einen Auszug aus der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers vom 28. April d. Js. über die getroffenen Abänderungen des Wahlreglements zur Reichstagswahl vom 28. Mai 1870 zur Kenntnis der Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche diese Bekanntmachung den Herren Wahlvorstehern und deren Stellvertretern ungesäumt vorlegen wollen.

Die Herren Wahlvorsteher erhalten das Wahlreglement in der abgeänderten Fassung in den nächsten Tagen zugesandt und ersuche ich dieselben an dieser Stelle noch besonders, sich schon jetzt mit den Bestimmungen desselben vertraut zu machen, damit Formfehler und Verstöße bei der Wahl vermieden werden.

Bei dieser Gelegenheit, mache ich darauf aufmerksam, daß die Wahlhandlung gegen früher um eine Stunde verlängert worden ist. Die Wahl beginnt also am **16. Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr** und dauert **bis Nachmittags um 7 Uhr.**

Die hierauf bezügliche ortsübliche Bekanntmachung muß spätestens am 7. Juni ds. Js. erfolgen.

Die Functionen der Wahlvorsteher, Wahlvorsteher-Stellvertreter, Beisitzer und Protokollführer dürfen nach § 9 des Wahlgesetzes nicht von Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden und auch nicht von solchen Communalbeamten jeder Art ausgeübt werden, welche nebenamtlich ein unmittelbares Staatsamt bekleiden, wozu auch diejenigen Landesbeamten bezw. Landesbeamten-Stellvertreter zu zählen sind, welche nach § 7 des Personenstandsgesetzes von der Staatsbehörde ernannt und zur Uebernahme der Landesamtsgeschäfte gesetzlich nicht verpflichtet sind, wie z. B. Lehrer, die Landesbeamte bezw. Landesbeamten-Stellvertreter sind.

Am 16. Juni dürfen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags **nie weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und Protokollführer gleichzeitig abwesend sein.**

Da die Stimmzettel in einem mit amtlichem Stempel versehenen Wahlzettel-Umschlage abgegeben werden müssen und der Wähler Gelegenheit haben soll, seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag hineinzubringen so haben die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig **ordnungsmäßige Nebenräume** und wo solche sich bei den Wahllokalen nicht befinden, **sonstige Isoliervorrichtungen** bereit stehen.

Beide Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Wahllokal aus erreichbar sind, die Wähler bei der Einlegung der Stimmzettel in die Umschläge vor der Beobachtung durch dritte Personen mit Zuverlässigkeit zu schützen, und andererseits gleichwohl dem Wahlvorsteher die Möglichkeit zu gewähren, etwaigen mißbräuchlichen Verweilen in dem Isolierraum zur Wahrung der Rechte der übrigen Wähler und im Interesse des schnellen und ungestörten Verlaufs der Wahlhandlung nach § 15 Abs. 4 des Reglements wirksam entgegenzutreten.

In dem Isolierraum dürfen nur Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel mit eigener Hand in den Umschlag zu legen, eine Vertrauensperson mitnehmen.

Von der Benutzung der Isolierräume zur Einlegung seines Stimmzettels in den Umschlag darf niemand entbunden werden. (§ 15 Absatz 3.)

Die Wahlzettel-Umschläge, welche den Herren Guts- und Gemeindevorstehern s. Zt. von hier aus zugehen werden, sind in sorgfältiger amtlicher Verwahrung zu halten und ist mit denselben so sparsam zu wirtschaften, daß für eine etwaige Stichwahl noch eine genügende Anzahl übrig bleibt. Soweit die Verteilung der Umschläge nicht von Mitgliedern des Wahlvorstandes übernommen wird, ist dafür zu sorgen, daß es an den nötigen zuverlässigen Hilfskräften für diesen Zweck bei der Wahl nicht fehlt.

Die Beschaffung geeigneter Wahlurnen ist Sache der Gemeinden und Gutsbezirke.

Die Abgabe der Stimmzettel in Umschlägen wird die Verwendung von Wahlurnen erheblich größeren Umfangs erfordern, als wie sie bisher vielfach im Gebrauch gewesen sind.

Ueber die Form und Einrichtung der Wahlurnen enthält das neue Reglement keine Vorschriften; nach den in einer Resolution ausgesprochenen Wünschen des Reichstages werden als Wahlurnen nach Möglichkeit nur Gefäße zu verwenden sein, welche es gestatten, die Umschläge mit den Stimmzetteln durch einen Spalt im Deckel des Gefäßes einzuwerfen, und den Deckel des Gefäßes bis zum Schluß der Wahlhandlung geschlossen zu halten.

Nach mehrfach in den Zeitungen veröffentlichten Anerbietungen sind bei rechtzeitiger Bestellung geeignete Wahlurnen schon zu sehr billigen Preisen zu haben und auch noch vor den bevorstehenden Wahlen erhältlich.

Ferner bringe ich noch folgendes in Erinnerung:

Das zweite (Neben) Exemplar der Wählerliste ist am 9. Juni 1903 dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen die nachfolgend aufgeführten Verstöße, die bei früheren Wahlen vorgekommen sind, nach Möglichkeit vermeiden:

1. Bei vielen Wählerlisten wurde die Bescheinigung des Gemeinde- (Guts) Vorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung der Wählerliste geschehen ist, vermißt.

2. Die Berichtigungen der Wählerlisten sind häufig nur durch Streichungen und Einschreibungen ohne Angabe der Gründe für diese Berichtigungen am Rande der Liste bewirkt worden. Einige Wählerlisten sind garnicht abgeschlossen, bei anderen Listen ist die für den Abschluß bestimmte Frist nicht inne gehalten worden.

Hin und wider war der Abschluß sogar schon vor Beginn der Auslegung datirt.

Datum des Abschlusses ist bei der künftigen Wahl der 8. Juni, wie ich bereits im Extrablatt zu Nr. 38 des Kreisblattes bekannt gemacht habe.

Das Nebenexemplar entbehrt auch oft der amtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Die Herren Wahlvorsteher erlaube ich, darauf sorgfältig zu achten, daß die ihnen übermittelten Wählerlisten die vorerwähnten Mängel nicht aufweisen, und evtl. auf dem kürzesten Wege für deren Abstellung Sorge zu tragen.

Falls am 10. Juni früh noch Wahllisten fehlen sollten, so bitte ich um sofortige Anzeige.

Die Wahl selbst am 16. Juni d. Js. ist unter genauer Beachtung der bezüglichen Bestimmungen des Wahlgesetzes und Wahlreglements abzuhalten. In dringenden Fällen ist der ernannte Stellvertreter hiermit rechtzeitig zu beauftragen.

Sofort nach dem Schluß des Wahlaktes sind folgende Schriftstücke:

- a. Das ausgefüllte Wahlprotokoll nebst etwaigen für ungültig erklärten Stimmzetteln.
- b. Das bei der Wahl benutzte Exemplar der Wählerliste.
- c. Die nach dem Wahlprotokoll beiliegenden Schema zu führende Gegenliste an den Wahlkommissar Herrn Landrat von **Buttfamer in Wütow** direkt abzuwenden.

Die Herren Wahlvorsteher müssen diese Sendung frankiren und sich den hierdurch entstehenden Portobetrag von den betr. Guts- und Gemeindebezirken wieder einziehen.

Die Herren Wahlvorsteher mache ich an dieser Stelle noch besonders auf folgendes aufmerksam. Die Wählerlisten, die Gegenliste und das Wahlprotokoll sind von dem gesamten Wahlvorstande, also von dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern zu unterschreiben.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel müssen dem Wahlprotokoll mit fortlaufenden Nummern versehen beigefügt werden.

Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer.

Der Protokollführer und die ernannten Beisitzer sind Seitens des Wahlvorstehers mindestens **zwei Tage** vor dem Wahltermine einzuladen, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlstandes zu erscheinen.

Die **gültigen Stimmzettel** sind einzusiegeln und von dem Wahlvorsteher solange sorgfältig aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

Allen wahlberechtigten Deutschen ist die Anwesenheit bei der Wahlhandlung (also auch bei Ermittlung des Wahlergebnisses) im Wahllokale gestattet, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem sie angehören.

Rummelsburg, den 16. Mai 1903.

Der Landrat, von Weiher.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870.

Vom 28. April 1903.

Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat unter Zustimmung des Reichstages beschlossen, was folgt:

I. Die §§ 9, 11 bis 13, 15 bis 21, 27 und 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275) erhalten die nachstehende Fassung:

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokale betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorkehrung dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokale, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den

Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17.

Um 7 Uhr nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchem die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig;

§ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedürft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und solange aufzubewahren bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.